

§ 512 BGB **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Bundesrecht

Titel 3 – Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher -> Untertitel 5 – Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 512 BGB – Abweichende Vereinbarungen

¹Von den Vorschriften der §§ 491 bis 511 , 514 und 515 darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. ²Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.